



Verwaltungsrat

323. Tagung, Genf, 12.-27. März 2015

GB.323/INS/5/Appendix.II

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 13. März 2015
Original: Englisch

FÜNFTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Normeninitiative – Beilage II

Abschlussbericht der Dreigliedrigen Tagung über das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Bezug auf das Streikrecht und die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene (Genf, 23.-25. Februar 2015)

Einleitung

1. Die Dreigliedrige Tagung über das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Bezug auf das Streikrecht und die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene fand gemäß einem vom Verwaltungsrat auf seiner 322. Tagung (November 2014) gefassten Beschluss vom 23. bis 25. Februar 2015 im Internationalen Arbeitsamt in Genf statt. Der Verwaltungsrat hatte beschlossen, dass die Tagung, die Beobachtern mit Rederecht über ihre Gruppen offenstehen würde, sich aus 32 Regierungs-, 16 Arbeitgeber- und 16 Arbeitnehmervertretern zusammensetzen und der 323. Tagung (März 2015) des Verwaltungsrates Bericht erstatten würde.
2. Der Tagung lag ein Hintergrunddokument vor, das einen Teil I mit dem Titel „Das Übereinkommen Nr. 87 und das Streikrecht“ und einen Teil II mit dem Titel „Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene“ umfasste. Seine beiden Anhänge enthielten Informationen zu Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene sowie statistische Daten über Streikmaßnahmen und Aussperrungen aus der

Statistik-Datenbank des IAA. Dieses Dokument wurde von den Teilnehmern allgemein als nützliche Grundlage für die Diskussionen begrüßt.¹

3. Den Vorsitz der Tagung führte Herr Apolinário Jorge Correia, Botschafter, Ständige Vertretung Angolas, derzeit Präsident des Verwaltungsrats. Herr Jorgen Rønne (Dänemark) und Herr Luc Cortebeek (Belgien) waren die Sprecher der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe.

Das IAO-Übereinkommen Nr. 87 und das Streikrecht

4. *Der Schriftführer der Tagung* erklärte, im Anschluss an zuvor abgehaltene Gruppensitzungen hätten sich die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebergruppe auf eine gemeinsame Erklärung und die Regierungsgruppe auf eine weitere Erklärung geeinigt.²
5. *Der Generaldirektor* begrüßte die Teilnehmer und äußerte die Hoffnung, dass ihre gemeinsamen Bemühungen in den nächsten Tagen dem Verwaltungsrat Beschlüsse ermöglichen werden, die es dann gestatten würden, zu einer Einigung über die zu dem Gesamtpaket aus miteinander verknüpften Fragen, aus denen die Normeninitiative sich zusammensetze, zu treffenden Maßnahmen sowie darüber zu gelangen, wie die einwandfreie und effektive Funktionsweise des Ausschusses für die Durchführung der Normen (CAS) und des IAO-Aufsichtssystems insgesamt sichergestellt werden sollte.
6. *Der Sprecher der Arbeitnehmer* erklärte, dass Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe nach der 322. Tagung des Verwaltungsrates die Diskussionen fortgesetzt hätten, um zumindest zu einer Teillösung zu gelangen, die es dem Aufsichtssystem ermöglichen würde, wieder zu funktionieren. Die gemeinsame Erklärung, auf die sich die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebergruppe geeinigt hätten, umfasse Folgendes:
 - Achtung des Mandats des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR).
 - Ein funktionierender CAS im Jahr 2015.
 - Einen Vorschlag für die Aufstellung der Liste von Fällen, die versuchsweise 2015 und 2016 durchgeführt werden sollen, unter stärkerer Beteiligung der Sprecher an der Ausarbeitung einvernehmlicher Schlussfolgerungen.
 - Eine Überprüfung der Arbeitsmethoden des Verwaltungsratsausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA), wie bereits geplant.
 - Eine Überprüfung der Inanspruchnahme der Verfahren nach den Artikeln 24 und 26 der Verfassung der IAO.
 - Eine Vereinbarung über die Fortführung der Entwicklung des Normenüberprüfungsmechanismus nach zu vereinbarenden Leitlinien.
7. Er hoffe, dass die Regierungen die wichtigen, von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern unternommenen Schritte anerkennen und sie unterstützen werden. Die Verein-

¹ Das Dokument findet sich in Dokument GB.323/INS/5/Beilage III (erscheint nicht auf Deutsch).

² Diese Erklärungen werden im vollen Wortlaut in Dokument GB.323/INS/5/Beilage I wiedergegeben.

barung werde es der IAO ermöglichen, ihre Überwachung der Normen wieder aufzunehmen. Ein funktionierendes Aufsichtssystem sei für die Förderung von menschenwürdiger Arbeit allerorts von entscheidender Bedeutung. Dies erfordere ein Bekenntnis zum sozialen Dialog, um Verstöße gegen Normen anzugehen, wann und wo auch immer sie sich ereignen. Die Arbeitnehmer würden zwar alles tun, um die Umsetzbarkeit der in der gemeinsamen Erklärung enthaltenen Vorschläge sicherzustellen, der Verwaltungsrat habe aber eine Überprüfung der Vorschläge auf seiner 328. Tagung (November 2016) vorgesehen.

8. An den Auffassungen der Arbeitnehmer zum Streikrecht habe sich nichts geändert. Das Streikrecht sei ein Fundament der Demokratie und eine grundlegende Option für Arbeitnehmer, die mit anhaltendem Widerstand gegen Kollektivverhandlungen, unsicheren Arbeitsstätten und Ausbeutung konfrontiert seien. Es werde durch das Übereinkommen Nr. 87 geschützt. Er begrüßte die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Wiederherstellung reifer Arbeitsbeziehungen und würdigte ihre Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, zur Unterstützung ihrer legitimen Interessen zu Arbeitskampfmaßnahmen zu greifen. Er bat darum, die gemeinsame Erklärung, auf die sich die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebergruppe geeinigt hätten, zusammen mit den Bemerkungen der Regierungen auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrates vorzulegen und entsprechend zu handeln.
9. *Der Sprecher der Arbeitgeber* erklärte, er sei der Überzeugung gewesen, dass der soziale Dialog am Schluss der 322. Tagung des Verwaltungsrates nicht erschöpft gewesen sei. Durch Vermittlung von Mitgliedern der Arbeitnehmergruppe seien die Gespräche wieder aufgenommen worden, und an diesem Morgen sei man zu einer gemeinsamen Position gelangt. Es sei nicht möglich gewesen, die Regierungen im Voraus zu informieren, er hoffe aber auf ihre Unterstützung. Ohne eine aktive Einbindung und ohne aktive Beiträge der Regierungen könne der Prozess nicht erfolgreich sein.
10. *Im Namen der Regierungsgruppe*³ erklärte eine Regierungsvertreterin Italiens, die Gruppe erkenne an, dass das Streikrecht mit der Vereinigungsfreiheit verbunden sei, die zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit der IAO gehöre. Die Gruppe anerkenne auch, dass ohne einen Schutz des Streikrechts die Vereinigungsfreiheit und insbesondere das Recht zur Organisation von Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Arbeitnehmerinteressen nicht uneingeschränkt verwirklicht werden könnten. Obschon es zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit der IAO gehöre, sei das Streikrecht jedoch kein absolutes Recht: sein Umfang und seine Voraussetzungen würden auf nationaler Ebene geregelt. Das Hintergrunddokument beschreibe die mannigfaltigen Vorschriften, die die Staaten angenommen hätten, um dieses Recht zu regeln. Die Regierungen seien bereit, in den als geeignet angesehenen Formen und Rahmen eine Diskussion über die Ausübung des Streikrechts in Erwägung zu ziehen. Der komplexe Korpus der Empfehlungen und Bemerkungen seitens der verschiedenen Komponenten des Aufsichtssystems der IAO aus 65 Jahren zum Übereinkommen Nr. 87 stellten eine wertvolle Ressource für eine solche Diskussion dar.
11. *Im Namen der Gruppe lateinamerikanischer und karibischer Länder (GRULAC)* wies ein Regierungsvertreter Venezuelas darauf hin, dass die reichhaltigen Informationen über die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen, die in Untersuchungen über die Region Lateinamerika enthalten seien, nicht in die in dem Hintergrunddokument genannten Quellen einbezogen worden seien. Er erinnerte daran, dass die Tagung Teil eines umfassenden Pakets sei, das die Frage einschließe, ob ein Ersuchen an den Internationalen Gerichtshof (IGH) um ein dringendes Gutachten gerichtet werden müsse oder nicht, und die Arbeitsmethoden des CAS. Der Gruppe sei bewusst, dass das Streikrecht im internatio-

³ Erste Erklärung der Regierungsgruppe, im vollen Wortlaut wiedergegeben in Dokument GB.323/INS/5/Beilage I, Anhang II.

nenalen Recht existiere: es sei ein wesentlicher Bestandteil des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen. Die Länder der Region mäßen dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Protokoll von San Salvador erhebliche Bedeutung bei, die beide rechtlich verbindliche Dokumente seien, in denen das Streikrecht ausdrücklich erwähnt werde. Das Recht einer Gewerkschaft, ihre Aktivitäten frei zu organisieren und ihre Aktionsprogramme aufzustellen, das in Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 87 festgelegt sei, würde eingeschränkt, wenn die Gewerkschaft nicht das Streikrecht besäße, das entsprechend den Gesetzen des Landes auszuüben sei. Zwar gehe die Vereinigungsfreiheit nicht ausschließlich auf das Übereinkommen Nr. 87 oder die IAO zurück, das Konzept der Vereinigungsfreiheit sei aber in der Präambel der Verfassung der IAO und in der Erklärung von Philadelphia sowie in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verankert. In den Rechtsordnungen der Region sei das Streikrecht ein unveräußerliches, unmittelbar mit der Vereinigungsfreiheit zusammenhängendes Recht. Das Problem, das sich auf der 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2012 ergeben habe, wurzele in der Auslegung des Streikrechts durch den CEACR und nicht in der Existenz des Streikrechts schlechthin. Bei der Frage, mit der sich die Tagung befassen müsse, gehe es somit darum, wie dieses Recht im Rahmen der Kompetenz jedes Gremiums des IAO-Aufsichtssystems geschützt werden sollte. Das Übereinkommen Nr. 87 könne nicht isoliert betrachtet werden; es müssten insbesondere die Bestimmungen des Artikels 19(8) der Verfassung der IAO gebührend berücksichtigt werden, wonach die Annahme oder die Ratifikation eines Übereinkommens in keinem Fall so ausgelegt werden dürfe, als werde dadurch irgendein Gesetz oder Vertrag berührt, die den beteiligten Arbeitnehmern günstigere Bedingungen gewährleisten, als sie in dem Übereinkommen vorgesehen sind.

12. *Im Namen der Afrika-Gruppe* bemerkte ein Regierungsvertreter Simbabwe, dass das Streikrecht im Lauf der Jahre infolge der vom CEACR eingenommenen Haltung mit dem Übereinkommen Nr. 87 in Verbindung gebracht worden sei. Er begrüßte die Erklärung, auf die sich die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebergruppe geeinigt hätten, und brachte die Bereitschaft seiner Gruppe zum Ausdruck, sich zusammen mit anderen Gruppen um eine dauerhafte Lösung des Problems zu bemühen.
13. *Im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten* erklärte ein Regierungsvertreter Lettlands, dass alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Übereinkommen Nr. 87 ratifiziert hätten und durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden seien, die das Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikmaßnahmen anerkenne. Der Europäische Gerichtshof habe erklärt, dass das Recht auf Kollektivmaßnahmen, einschließlich des Streikrechts, ein Grundrecht sei, dass die Ausübung dieses Rechts aber Einschränkungen unterliegen könne. Der Konflikt, der 2012 im Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 entstanden sei, könnte durch die Verweisung der Angelegenheit an den IGH oder durch die Einsetzung eines Gerichts gemäß Artikel 37 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation gelöst werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten seien bereit, eine solche Verweisung an den IGH als Teil eines Sechspunkte-Pakets zu akzeptieren, hofften aber, dass sie sich vermeiden lasse. Die Frage, die dieser Tagung vorliege, betreffe das Übereinkommen Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht. Seit seinem Inkrafttreten sei das Übereinkommen vom CEACR, vom CAS und vom CFA überwacht worden, wobei es keine anhaltenden Einwände seitens Regierungen, sondern nur einige Meinungsverschiedenheiten bei bestimmten Befunden gegeben habe. Artikel 19 der Verfassung der IAO enthalte eine Mindeststandardbestimmung, wonach ratifizierte Übereinkommen nicht so ausgelegt werden sollten, als würde dadurch irgendein Gesetz, Rechtsspruch, Gewohnheitsrecht oder Vertrag berührt, die den beteiligten Arbeitnehmern günstigere Bedingungen gewährleisten, als sie in IAO-Übereinkommen vorgesehen sind. Der Internationale Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte schütze in seinem Artikel 8(d) das Streikrecht. 140 Länder hätten den Pakt und das Übereinkommen Nr. 87 ratifiziert. Das Streikrecht ergebe sich somit aus der Vereinigungsfreiheit, obschon es im Übereinkommen Nr. 87 nicht ausdrücklich erwähnt sei. Es sei aber

kein absolutes Recht, sondern könne der Regelung durch die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis unterliegen. Die Dreigliedrige Tagung könne von Nutzen sein, wenn sie zu einem besseren Verständnis des Streikrechts gelange, um auf der 323. Tagung des Verwaltungsrates ein positives Ergebnis sicherzustellen.

14. *Im Namen der Gruppe Asien und Pazifik (ASPAG)* äußerte ein Regierungsvertreter Chinas die Auffassung, der Konflikt um die Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht könne durch dreigliedrige Konsultationen gelöst werden. Die ASPAG begrüße die gemeinsame Erklärung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe. Streikmaßnahmen seien der letzte Ausweg, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft worden seien. Das Streikrecht sei jedoch kein absolutes Recht. Es werde im nationalen Recht von 150 Ländern anerkannt und werde nach den nationalen Gesetzen geregelt.

15. *Im Namen der nordischen Länder (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden)* unterstützte eine Regierungsvertreterin Norwegens die Erklärung der EU. Das Streikrecht könne aus dem Übereinkommen Nr. 87 abgeleitet werden. Die IAO und ihre Aufsichtsgremien existierten aber nicht losgelöst vom Rest der Welt. Ein internationales Instrument müsse im Rahmen des gesamten zum Zeitpunkt der Auslegung bestehenden Rechtssystems ausgelegt und angewendet werden. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichte seine Parteien, das Streikrecht im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung zu achten. 141 der 152 Länder, die Parteien des Übereinkommens Nr. 87 seien, hätten den Pakt ratifiziert. Ein allgemeines Verbot von Streikmaßnahmen würde die Fähigkeit der Gewerkschaften, die Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen, erheblich einschränken. In vielen Ländern könnten Arbeitgeber zu Aussperrungen greifen. Ausgehend von der Lektüre vorausgegangener Erklärungen bis zum Jahr 2012 hätten die nordischen Länder festgestellt, dass nahezu alle Mitgliedstaaten ein Streikrecht anerkannt hätten. Auch die Arbeitgeber schienen anerkannt zu haben, dass es ein allgemeines Streikrecht gebe, das vom Übereinkommen Nr. 87 abgeleitet werden könne, und ihre Einwände hingen anscheinend mit den Einschränkungen dieses Rechts zusammen. Die Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 durch den CEACR stehe im Einklang mit Artikel 31 des Wiener Übereinkommens. Streikmaßnahmen seien ein Mittel, mit dessen Hilfe Arbeitnehmer Druck zur Verteidigung ihrer Interessen ausüben könnten; die Bedeutung des Wortes "Programme" Schließe daher solche Maßnahmen selbstverständlich ein. Da es dem CEACR gestattet sei, ein allgemeines Streikrecht nach dem Übereinkommen Nr. 87 auszulegen, sollte er auch befugt sein, dieses Recht Einschränkungen zu unterwerfen. Je mehr Zeit verstreiche, bevor ein Staat aktiv Einwände gegen die Rechtsprechung des CEACR vorbringe, desto grösser sei das Gewicht seiner Auslegungen. Dem Anschein nach akzeptierten die meisten Regierungen die Empfehlungen des CEACR und ergriffen entsprechende Maßnahmen. Das Streikrecht sei in mehreren internationalen Verträgen geregelt. Es wäre paradox, wenn die Internationale Arbeitsorganisation das Streikrecht nicht im Rahmen ihrer eigenen Übereinkommen anerkennen würde. Der CEACR sollte fortfahren, die Auslegung und Anwendung von Instrumenten vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels und der Entwicklung der Gesetzgebung zu bewerten. Falls auf dieser Tagung keine Einigung hinsichtlich des Übereinkommens Nr. 87 und des Streikrechts erzielt werden könne, wäre eine Verweisung an den IGH notwendig.

16. *Ein Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten* bedauerte, dass die Funktion des CEACR in Zweifel gezogen worden sei, da er ein wesentlicher Teil der IAO sei und von jeder Regierung der Vereinigten Staaten in den vergangenen 60 Jahren unterstützt worden sei. Diese Frage müsse unbedingt in einer Weise angegangen werden, die das Aufsichtssystem der IAO stärken würde. In den Jahrzehnten seit der Annahme des Übereinkommens Nr. 87 hätten der CEACR und der CFA Bemerkungen und Empfehlungen in Bezug auf das Streikrecht vorgelegt. Zweck des Übereinkommens Nr. 87 sei es, das Recht auf Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und das Recht, Aktivitäten zu organisieren und Programme aufzustellen, zu schützen. Durch die Prüfung von spezifischen Fällen im Rahmen ihres Mandats hätten sie festgestellt, dass die Vereinigungsfreiheit und insbeson-

dere das Recht der Arbeitnehmer zur Organisation ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz ihrer Interessen ohne den Schutz des Streikrechts nicht uneingeschränkt verwirklicht werden könnten. Die gleiche Logik habe auch in den Vereinigten Staaten vorgeherrscht, wo das nationale Gesetz über Arbeitsbeziehungen die Arbeitnehmerrechte schütze, und für den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten seien Streiks eine geschützte Aktivität. Der CFA habe den Zusammenhang zwischen dem Streikrecht und dem Recht auf Vereinigungsfreiheit in nahezu 3000 Fällen ohne abweichende Meinungen bestätigt und konkretisiert. Die Vereinigten Staaten stimmten zu, dass das Streikrecht gemäß dem Übereinkommen Nr. 87 geschützt sei, auch wenn das Recht in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich erwähnt werde. Sie unterstützten voll und ganz die engagierte Arbeit des CEACR und des CFA, die seit über 60 Jahren nicht verbindliche Bemerkungen und Empfehlungen in Bezug auf den Schutz, den Umfang und die Parameter des Streikrechts vorgelegt hätten. Die Vereinigten Staaten begrüßten auch die Gelegenheit, eine Diskussion darüber zu führen, wie Länder dieses Recht fördern könnten, und hofften, dass die Eingriffe in die Arbeit der IAO-Aufsichtsgremien aufhörten.

17. *Ein Regierungsvertreter Deutschlands* erklärte, das Streikrecht sei ein wesentlicher Bestandteil des Übereinkommens Nr. 87 und habe seinen Niederschlag in der nationalen Gesetzgebung seines Landes gefunden. Es sei für die Aufnahme und die Weiterführung von Verhandlungen unerlässlich, sei aber kein absolutes Recht. Es sollte im Einklang mit den innerstaatlichen Gegebenheiten, Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ausgeübt werden. Der CEACR habe das Streikrecht viele Jahre lang gewahrt, und wenn diese Auslegung in Zweifel gezogen würde, dann wäre das eine Herausforderung für das gesamte Normenkontrollsystem und dessen Auswirkungen in anderen Rechtsordnungen.
18. *Ein Regierungsvertreter Frankreichs* erklärte, die Debatte über die Auslegung von Normen müsse abgeschlossen werden, damit sich die IAO auf ihr Mandat zur Förderung menschenwürdiger Arbeit und zur Aufstellung und Überwachung von internationalen Arbeitsnormen konzentrieren könne. Die IAO sollte mit von allen Parteien akzeptierten Instrumenten ausgestattet werden, mit deren Hilfe alle sich etwa ergebenden Auslegungsdifferenzen geregelt werden könnten. Für Frankreich seien Streikmaßnahmen ein wesentlicher Teil der Grundfreiheiten, was in seiner Verfassung zum Ausdruck komme. Es begrüße Zeichen eines Konsenses, nämlich die Anerkennung des aus dem Übereinkommen Nr. 87 abgeleiteten allgemeinen Streikrechts und die Umsetzung eines dreigliedrigen Prozesses zur Prüfung der Modalitäten für die Ausübung des Streikrechts.
19. *Ein Regierungsvertreter Indiens* äußerte die Auffassung, dass das Aufsichtssystem fester Bestandteil der IAO sei und dass für jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der Organisation die Verfassung der IAO maßgebend sein sollte. Die Internationale Arbeitskonferenz sei das oberste Forum für Beschlüsse über das Vorgehen in Arbeitsangelegenheiten. Das Streikrecht sei ein wesentliches Recht, das sich an nationalen Gesetzen orientieren sollte. Es sei kein absolutes Recht, Einschränkungen und Begrenzungen sollten aber auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.
20. *Ein Regierungsvertreter Jordaniens* erklärte, dass der derzeitige Konflikt durch einen sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern beigelegt werden sollte. Jordanien sei durch die gemeinsame Erklärung ermutigt worden. Es sei überzeugt, dass die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen das Problem regeln könnten, ohne externe Gremien einzuschalten.
21. *Ein Regierungsvertreter Japans* erklärte, dass diese Frage durch dreigliedrige Konsultationen geregelt werden sollte. Es sei äußerst wichtig, dass die Aufsichtsgremien der IAO ihre normale Tätigkeit sobald wie möglich wieder aufnehmen könnten und einzelne Fälle unter angemessener Achtung der Auffassungen der dreigliedrigen Mitglieder und der innerstaatlichen Gesetze und Praktiken in jedem Land überprüften, und er begrüßte die Tatsache, dass die Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Konsens erzielt hätten.

22. *Ein Regierungsvertreter Mexikos* erklärte, dass Mexiko der Vereinigungsfreiheit und dem Streikrecht, die seit 1917 gemäß seiner Verfassung geschützt seien, große Bedeutung beimesse. Zwar werde das Streikrecht im Übereinkommen Nr. 87 nicht ausdrücklich erwähnt, es werde aber nach dem internationalen Recht geschützt und sollte daher auch nach dem Übereinkommen geschützt werden. Die Aufsichtsgremien der IAO sollten über eine solide Rechtsgrundlage als Basis für die Prüfung von dieses Recht betreffenden Fällen verfügen. Die gemeinsame Erklärung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werde daher begrüßt. Die vom CEACR und vom CFA aufgestellten Grundsätze trügen unter anderem dazu bei, einen besseren Schutz der Rechte im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit zu erreichen. Die Klarheit, Unparteilichkeit und Transparenz des Mandats des CEACR und die Funktionsweise der Aufsichtsverfahren seien für Mexiko von besonderer Bedeutung. Durch die Anerkennung des Streikrechts als ein der Vereinigungsfreiheit innewohnendes Recht und eine Einigung über den Rechtsrahmen, durch den es geschützt werde, und über die für den Normenüberprüfungsmechanismus maßgeblichen Grundsätze könnte die Organisation die Verbesserung ihres Aufsichtssystems voranbringen.

23. *Eine Regierungsvertreterin Italiens* bezeichnete das Streikrecht als ein grundlegendes Arbeitnehmerrecht, das seinen Niederschlag in der Verfassung Italiens gefunden habe. Ohne dieses Recht könne die Vereinigungsfreiheit nicht anerkannt werden. Italien sei mit der Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 durch die Aufsichtsgremien der IAO einverstanden. Da die IAO die Sonderorganisation der UN sei, die sich der Förderung der Menschen- und der Arbeitnehmerrechte verschrieben habe, sollte das Streikrecht in der Organisation einen Platz haben. Die Dreigliedrige Tagung sollte ausdrücklich anerkennen, dass Streikmaßnahmen nach dem Übereinkommen Nr. 87 bereits geschützt seien und dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, es als Grundprinzip und Recht bei der Arbeit zu respektieren.

24. *Ein Regierungsvertreter der Islamischen Republik Iran* erklärte, dass es unbedingt erforderlich sei, durch eine Festlegung des Umfangs des Streikrechts alle Unklarheiten zu beseitigen. Die Konsolidierung der damit zusammenhängenden Begriffe, Konzepte und Definitionen würde auch zur Zuverlässigkeit und internationalen Vergleichbarkeit von Statistiken über Streikmaßnahmen im zeitlichen Verlauf und zwischen Ländern beitragen. Das Streikrecht sei von der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker bei drei Anlässen geprüft worden. Aus der letzten Diskussion sei eine Entschließung über Streiks, Aussperrungen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskonflikten hervorgegangen, die berücksichtigt werden sollte. Das derzeitige Problem betreffe das gesamte Normensystem, und das Amt sollte daher seine Arbeiten an der Gestaltung eines Normenüberprüfungsmechanismus verstärken und die Voraussetzungen für seine Verwirklichung schaffen.

25. *Ein Regierungsvertreter Panamas* erklärte, dass das Streikrecht durch das Völkerrecht gewahrt werde. Auch wenn es im Übereinkommen Nr. 87 nicht konkret erwähnt sei, werde es nach dem Übereinkommen geschützt. Panama pflichte der Auffassung des CFA bei, dass das Streikrecht sich zwingend aus der Vereinigungsfreiheit ergebe. Es sei auch in anderen internationalen Instrumenten verankert, einschließlich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Europäischen Sozialcharta, der Interamerikanischen Charta sozialer Garantien von 1948 und des Protokolls von San Salvador von 1988. Nach diesen Instrumenten sollten die Vertragsparteien das Streikrecht im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung garantieren oder das Streikrecht im Fall von Interessenkonflikten unbeschadet der Bedingungen einschlägiger Kollektivvereinbarungen ausdrücklich anerkennen. Panama habe das Streikrecht nach Abschnitt 69 seiner Verfassung anerkannt, und seine Ausübung werde durch seine Gesetzgebung garantiert. Etwaige Einschränkungen des Streikrechts im öffentlichen Dienst stünden im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der IAO.

26. *Ein Regierungsvertreter Argentinens* erklärte, dass die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 87 und das Streikrecht in Abschnitt 14bis der Landesverfassung verankert seien.

Das Streikrecht sei kein absolutes Recht, es sei aber ein Menschenrecht, das nur im Fall lebensnotwendiger Dienste oder besonderer Umstände eingeschränkt werden sollte, die durch die zuständige unabhängige Kommission geregelt werden sollten. Außerdem seien die Staaten auch an die in Artikel 53 des Wiener Übereinkommens festgelegte Einschränkung gebunden. Da das Streikrecht ein Menschenrecht im Rahmen des Übereinkommens Nr. 87 sei, gelte diese Einschränkung auch für dieses Recht.

27. *Ein Regierungsvertreter Chinas* begrüßte die gemeinsame Erklärung der Sozialpartner. China habe den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert und hoffe, dass das gegenwärtige Problem durch dreigliedrige Konsultationen gelöst werden könne.
28. *Ein Regierungsvertreter der Bolivarischen Republik Venezuela* dankte der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe für ihre Erklärung. Er hoffe, die Tagung werde zu einem dreigliedrigen Konsens im Einklang mit den Grundsätzen des Verwaltungsrates gelangen. Seine Regierung sei weiterhin der Auffassung, dass das derzeitige Problem nach Artikel 37(1) der Verfassung der IAO angegangen und die Angelegenheit an den IGH verwiesen werden sollte. Mit diesem Vorgehen hätten die hohen Kosten der dreigliedrigen Tagung vermieden werden können. Venezuela habe das Übereinkommen Nr. 87 ratifiziert, und das Streikrecht werde nach der Verfassung und der Gesetzgebung Venezuelas geschützt. Seine Regierung identifiziere sich mit den Arbeitnehmern und bekenne sich zu den Arbeitnehmerrechten, insbesondere dem Streikrecht. Die seit 2012 anhaltende Krise in der IAO beschädige die Organisation und ihre Glaubwürdigkeit in der Arbeitswelt in hohem Masse.

(Die Sitzung wurde vertagt und am Dienstagnachmittag des 24. Februar wieder aufgenommen.)

29. *Im Namen der Regierungsgruppe* gab eine Regierungsvertreterin Italiens eine zweite einvernehmliche Erklärung der Gruppe ab.⁴ Sie würdigte die gemeinsame Erklärung der Sozialpartner und deren Bemühungen um eine gemeinsame Haltung. Es sei wichtig, dass die beiden Erklärungen ihrer Gruppe in dem Ergebnis und/oder in dem Bericht der Tagung zum Ausdruck kommen und bei der Entwicklung einer dauerhaften Lösung im Verwaltungsrat berücksichtigt werden. Die von den Sozialpartnern aufgeworfenen Fragen beträfen in erster Linie die Kompetenz des Verwaltungsrates und gingen über das Mandat der Tagung hinaus. Auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrates sollten daher umfassende dreigliedrige Diskussionen geführt werden, und im Vorfeld dieser Tagung sollten Mittel und Wege erkundet werden, wie die Diskussion vorangebracht werden könne. Nach der Verfassung der IAO seien die Mitgliedstaaten für die effektive Durchführung und Einhaltung von Arbeitsnormen verantwortlich, und somit seien sie auch für das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems verantwortlich. Die Gruppe freue sich auf die Schaffung einer dauerhaften Zusammenarbeit und darauf, in dreigliedriger Weise zu einer dauerhaften und effektiven Lösung für das Aufsichtssystem beizutragen.
30. *Im Namen der GRULAC* erklärte ein Regierungsvertreter der Bolivarischen Republik Venezuela, dass die Tagung nicht von ihrem ursprünglichen, vom Verwaltungsrat auf seiner 322. Tagung (November 2014) beschlossenen Mandat abweichen sollte. Die GRULAC werde auf die in der gemeinsamen Erklärung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufgeworfenen Fragen auf der Tagung des Verwaltungsrates im März 2015 eingehen.
31. *Im Namen der ASPAG* begrüßte ein Regierungsvertreter Chinas die gemeinsame Erklärung der Sozialpartner, die die Erneuerung des sozialen Dialogs und des Konsenses durch Kon-

⁴ Diese Erklärung wird in vollem Wortlaut in Dokument GB.323/INS/5/Beilage I, Anhang III wiedergegeben.

sultationen erkennen lasse. Die Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 sollte durch einen internen sozialen Dialog und dreigliedrige Konsultationen angegangen werden.

32. *Im Namen der Afrika-Gruppe* bemerkte ein Regierungsvertreter Simbabwe, dass die Dynamik sich verändert habe und dass die gemeinsame Erklärung eine Grundlage für die Regelung von Fragen bilde. Seine Gruppe möchte Teil einer Vereinbarung im Geist der Dreigliedrigkeit sein.
33. *Im Namen der IMEC* erklärte eine Regierungsvertreterin der Vereinigten Staaten, dass die Stärke und die Autorität des Aufsichtssystems der IAO für die Organisation als Ganzes und für die Durchsetzung von Arbeitsnormen in aller Welt von grundlegender Bedeutung seien. Es sei eine wirksame und dauerhafte Lösung vonnöten, und man hoffe, dass die gemeinsame Erklärung der Sozialpartner ein Schritt in die richtige Richtung sei. Sie enthalte Fragen, die eine Diskussion im Verwaltungsrat erforderten, und die Regierungen möchten Teil einer solchen Diskussion sein.
34. *Im Namen der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten* erklärte ein Regierungsvertreter Lettlands, die gemeinsame Erklärung beziehe sich hauptsächlich auf Fragen, die für alle Mitgliedsgruppen von Belang seien und auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrates erörtert würden. Er betonte, in der ersten Erklärung der Regierungsgruppe sei anerkannt worden, dass das Streikrecht mit der Vereinigungsfreiheit verknüpft sei und dass ohne den Schutz des Streikrechts die Vereinigungsfreiheit, insbesondere das Recht zur Organisation von Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer, nicht uneingeschränkt verwirklicht werden könne. Es sei jedoch darauf hingewiesen worden, dass das Streikrecht kein absolutes Recht sei und dass der Umfang und die Voraussetzungen dieses Rechts auf nationaler Ebene geregelt würden. Dieser Konsens sollte im Ergebnis und im Bericht der Tagung zum Ausdruck kommen. Die Staaten seien für die Umsetzung und die Durchführung von Übereinkommen verantwortlich, und im Falle eines Konflikts könnten Lösungen im Rahmen von Artikel 37 der Verfassung der IAO gefunden werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten mäßen der Rolle der IAO bei der Verteidigung der Menschenrechte und ihrem Aufsichtssystem große Bedeutung bei.
35. *Ein Regierungsvertreter Australiens* begrüßte die gemeinsame Erklärung der Sozialpartner. Der dreigliedrige Charakter der IAO wirke sich weiterhin zu ihrem Vorteil aus. Seine Regierung unterstütze den CEACR und den CAS aktiv bei ihrer normalen Arbeit. In dieser Hinsicht mache die gemeinsame Erklärung den Weg frei für eine effektive Tätigkeit des CAS. Seine Regierung erkenne die Einigung auf das Mandat des CEACR an, nämlich dass seine Auffassungen und Empfehlungen überzeugend, aber nicht verbindlich seien, und sei der Ansicht, dass die gemeinsame Erklärung auf der Tagung des Verwaltungsrates im März 2015 diskutiert werden sollte. Seine Regierung verpflichte sich zur Zusammenarbeit mit allen Parteien, um ein Ergebnis zu erzielen, das das Aufsichtssystem der IAO unterstütze und stärke.
36. *Ein Regierungsvertreter Deutschlands* begrüßte die gemeinsame Erklärung der Sozialpartner und bezeichnete sie als einen ersten Schritt zur Sicherstellung der Effektivität des Aufsichtssystems. Er unterstrich ferner die Bedeutung des in der Regierungsgruppe erzielten Konsenses und erklärte, er würde gerne die Auffassungen der Sozialpartner zu der Feststellung der Regierungen hören, dass „das Streikrecht mit der Vereinigungsfreiheit verknüpft ist“ und dass „es ohne den Schutz des Vereinigungsrechts, insbesondere des Rechts zur Organisation von Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer, nicht uneingeschränkt verwirklicht werden kann“. In Anbetracht der dreigliedrigen Struktur der IAO komme den Beiträgen der Regierungen zu den Diskussionen auf der Tagung des Verwaltungsrates im März 2015 große Bedeutung zu. Diese Beiträge würden mithelfen, die vorläufige Vereinbarung der Sozialpartner zu fördern, in Bezug auf das Übereinkommen Nr. 87 eine dauerhafte Lösung herbeizuführen.

37. *Ein Regierungsvertreter Japans* erklärte, seine Regierung begrüße die Bemühungen der Sozialpartner, um zu einer gemeinsamen Erklärung zu gelangen. Das Paket sei ein guter Ansatzpunkt zur Verbesserung der Arbeitsweise der Aufsichtsmechanismen der IAO, es müssten aber noch viele Punkte diskutiert werden, damit das Paket umgesetzt werden könne. Auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrates sollten die Diskussionen fortgeführt werden. Die Beteiligung der Regierungen an diesen Diskussionen sei von großer Bedeutung, da sie für die effektive Durchführung und Einhaltung der Arbeitsnormen verantwortlich seien.
38. *Der Sprecher der Arbeitgeber* erklärte zustimmend, dass alle Beiträge im Ergebnis und im Bericht der Tagung zum Ausdruck kommen und berücksichtigt werden sollten. Seine Gruppe teile auch die Auffassung, dass viele der behandelten Themen vom Verwaltungsrat erörtert werden sollten. Er wolle klarstellen, dass die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern hinsichtlich der Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht noch nicht ausgeräumt seien, dass dies aber der Wiederherstellung eines funktionierenden IAO-Aufsichtssystems für den Schutz der Arbeitnehmerrechte nicht im Weg stehen sollte. Die Gruppen hätten sich auf ein Verfahren für die Festlegung einer Liste von Fällen für 2015 und 2016 geeinigt, die gegebenenfalls revidiert werden könnte. Sie setzten sich für eine tragfähige Lösung ein, wie in Bezug auf die Schlussfolgerungen und Diskussionen des CAS. Die gemeinsame Erklärung sehe eine dreigliedrige Beteiligung vor mit dem Ziel, prägnante und klare Schlussfolgerung an die Adresse der Regierungen zu erarbeiten. Außerdem erwarteten sie, dass der CFA vor der Verwaltungsratsagung tagen werde, um Fälle zu diskutieren. Später werde eine Diskussion über die Möglichkeit einer Abänderung gewisser Bestimmungen im Zusammenhang mit den Verfahren nach Artikel 24 und 26 und über die Einrichtung des Normenüberprüfungsmechanismus stattfinden. Es seien keine Leitlinien oder Weisungen für den CFA erwähnt worden, da es Sache dieses Ausschusses sei, diese Angelegenheit zu behandeln und dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten. Falls erforderlich, sei die Arbeitgebergruppe gerne bereit, die gemeinsame Erklärung mit den Regierungen und den regionalen Gruppen zu erörtern.
39. *Der Sprecher der Arbeitnehmer* bat um Entschuldigung dafür, dass die Regierungen nicht genug Zeit gehabt hätten, auf alle Aussagen in der gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ordnungsgemäß zu reagieren, die Erklärung sei kein Vorschlag für Schlussfolgerungen, sondern lege gemeinsame Prioritäten dar und zeige, dass sich die Sozialpartner dafür einsetzten, einen Weg aus der Sackgasse zu finden. Die Arbeitnehmer nähmen zur Kenntnis, dass die Erklärung der Regierungen das Streikrecht und dessen Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit anerkenne; die Positionen der Regierungen und der Sozialpartner seien nicht weit voneinander entfernt. Die von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern angestrebte Funktionsweise des CEACR setze voraus, dass der CEACR das Übereinkommen Nr. 87 weiterhin so auslege wie bisher. Es sei richtig, dass die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber in ihrer gemeinsamen Erklärung Fragen im Zusammenhang mit der Normeninitiative mit dem Streikrecht verknüpft hätten; ihrer Ansicht nach werde ein solcher Ansatz nützliche Bausteine für die bevorstehende Aussprache im Verwaltungsrat liefern, dem Amt helfen, ein Dokument für den Verwaltungsrat auszuarbeiten, und den Grundstein für erfolgreiche Diskussionen des CAS auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2015 legen.

Die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene

40. *Ein Regierungsvertreter Indiens* betonte, dass politische Parteien, Gewerkschaften sowie soziale und andere Organisationen für das demokratische Funktionieren einer Gesellschaft und der Regierung unverzichtbar seien. Die 1950 angenommene nationale Verfassung garantiere die grundlegenden Rechte, Vereinigungen oder Gewerkschaften zu gründen und

ihnen beizutreten, die Rede- und Meinungsfreiheit sowie Bewegungsfreiheit im ganzen Staatsgebiet. Zwar könnten diese Freiheiten Einschränkungen unterworfen werden, diese müssten jedoch vertretbarer Art sein, d.h. sie dürften nicht willkürlich sein oder über das hinausgehen, was im Interesse der Öffentlichkeit erforderlich sei. Das Gewerkschaftsgesetz von 1926 und das Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten von 1947 seien die beiden wichtigsten Gesetzestexte in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungsrechte der Arbeitnehmer in Indien. Das Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten sehe einen Schutz von Gewerkschaftsführern und -mitgliedern vor einer gewerkschaftsfeindlichen Diskriminierung vor. Es bestimme auch, dass eine Einmischung in Gewerkschaftstätigkeiten und eine ungerechte Behandlung von Arbeitnehmern, die sich an Gewerkschaftstätigkeiten und legalen Streiks beteiligten, als unfaire Arbeitspraktiken anzusehen seien. Das Gesetz in Indien sehe zwar weder eine Beschränkung noch eine Förderung von Streiks vor, das Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten biete jedoch einen Regulierungsmechanismus im Interesse von Arbeitsbeziehungen und der Öffentlichkeit.

41. *Im Namen der Afrika-Gruppe* dankte ein Regierungsvertreter Simbabwe dem Amt für das umfassende und informative Hintergrunddokument. Die darin enthaltenen Sachinformationen hätten den Teilnehmern geholfen, die Zusammenhänge zwischen dem Streikrecht und der Vereinigungsfreiheit zu verstehen und richtig einzuschätzen, und sie würden einen nützlichen Hintergrund für die Diskussionen auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrates bieten. Die gesetzlichen Regelungen seien zwar von Land zu Land unterschiedlich, das Streikrecht sei jedoch in den Verfassungen und/oder Arbeitsgesetzen einer Reihe afrikanischer Länder niedergelegt. Regierungen anderer afrikanischer Länder seien mit ihren Sozialpartnern bemüht, ihre Arbeitsgesetzgebung zu überprüfen und dabei auch das Streikrecht zu behandeln.
42. *Ein Regierungsvertreter Panamas* erklärte, in seinem Land sei das Streikrecht gesetzlich anerkannt und es werde durch die Rechtsprechung bestätigt. In der Verfassung von 1941 werde das Streikrecht anerkannt, allerdings seien Solidaritätsstreiks und Streiks im öffentlichen Dienst untersagt. Im Gegensatz zur früheren Verfassung beschränke die Verfassung von 1946 lediglich das Streikrecht für den öffentlichen Dienst, nach gesetzlicher Maßgabe, Solidaritätsstreiks seien somit gestattet. In einem Urteil von 7. März von 1950 wurde der Abschnitt 321 des Arbeitsgesetzes, der Arbeitsniederlegungen im öffentlichen Dienst untersagt, vom Höchsten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht habe argumentiert, dass das Büro des Gesetzgebers seine Befugnisse überschritten habe, als er verfassungsrechtliche Bestimmungen ausgearbeitet habe, die das Streikrecht nicht untersagten, sondern bestimmten, dass die Ausübung eines solchen Rechts für den öffentlichen Dienst eingeschränkt werden könne. Durch Beschränkungen des Streikrechts werde die Ausübung eines solchen Rechts nicht aufgehoben. Diese Beschränkungen seien nur für öffentliche Dienste nach Maßgabe des Gesetzes relevant. Die genannten Erwägungen (rechtlicher Rahmen) seien nicht anwendbar für die Ausübung des Streikrechts durch öffentliche Beschäftigte der Panama Canal Authority, die über ein besonders verfassungsrechtliches Mandat verfüge, um einen effizienten und ununterbrochenen Transitverkehr der Schiffe aller Nationen zu gewährleisten, gemäß Titel XIV der Verfassung. In einem Urteil vom 27. April 2009 wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 19 von 1997, die Arbeitsniederlegungen bei der Panama Canal Authority untersagten, nicht verfassungswidrig seien. Außerdem sei das genannte Gesetz kein Hindernis für die Ausübung des Streikrechts im Einklang mit den rechtlichen Normen für privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse im Kontext des Ausbaus des Kanals. Die Rechtsprechung sei zu dem Schluss gekommen, dass der Schutz des Streikrechts umfassend sei, da die Verfassung nicht ein Verbot von Streiks im öffentlichen Dienst vorsehe, sondern dass dieses Recht in öffentlichen Diensten nur im Rahmen bestimmter Beschränkungen ausgeübt werden könne (Urteil des Höchsten Gerichts vom 23. März 1999). Das Streikrecht stehe im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, und dies sei wiederholt in der Rechtsprechung festgestellt worden. In seinem Urteil von 2. Oktober 2006 habe der Höchste Gerichtshof bei der Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen

der Verordnung Nr. 8 von 1998 zur Regelung der Seearbeit festgestellt, dass Kollektivverhandlungen in einem engen Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit und dem Streikrecht stehen. Ein solcher Zusammenhang sei auch von dem Höchsten Gerichtshof bei anderen Gelegenheiten hervorgehoben worden (z. B. in den Urteilen vom 22. Juli 1998 und 21. Juli 2009). Außerdem werde im Abschnitt 401 des Arbeitsgesetzes erklärt, dass der Arbeitgeber einen Gesamtarbeitsvertrag aushandeln sollte, wenn er von einer Gewerkschaft darum ersucht wird. Schließlich dürfe das Streikrecht nicht außerhalb des Kontextes der Arbeitsbeziehungen betrachtet werden; es sei ein grundlegendes Recht, jedoch kein Selbstzweck.

43. *Ein Regierungsvertreter Algeriens* erklärte, in Algerien seien das Vereinigungsrecht und das Streikrecht grundlegende Rechte, die für alle Arbeitnehmer Geltung hätten und von der Verfassung geschützt würden. In diesem Zusammenhang werde in Artikel 56 der Verfassung erklärt, dass Vereinigungsrecht sei für alle Bürger anerkannt, und Artikel 57 sehe vor, dass das Streikrecht innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausgeübt werde. Diesen Rechten werden in der innerstaatlichen Arbeitsgesetzgebung Rechnung getragen durch das Gesetz Nr. 90-02 vom 6. Februar 1990 über die Verhütung und Beilegung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten und die Ausübung des Streikrechts und das Gesetz Nr. 90-14 vom 2. Juni 1990 über die Ausübung des Vereinigungsrechtes. Die Bestimmungen dieser Gesetze würden für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Einzelpersonen oder Rechtseinheiten, mit Ausnahme von zivilem und militärischem Personal der nationalen Streitkräfte Geltung besitzen.
44. Ein Streik werde jedoch als letztes Mittel angesehen, nachdem alle Gesprächskanäle ausgeschöpft worden sind. Insofern habe das genannte Gesetz Nr. 90-02 vom 6. Februar 1990 die Modalitäten und Präventivmaßnahmen eingeführt, deren Ziel es sei, soweit wie möglich Streikmaßnahmen zu vermeiden und zwischen den Sozialpartnern Konsultationen und Gespräche zu fördern, um Arbeitsstreitigkeiten beizulegen. Die Gesetzgebung sehe Schlichtungsmechanismen vor, um Streitigkeiten ohne Streikmaßnahmen beizulegen. Wenn keine konventionellen Schlichtungsverfahren zur Verfügung stünden oder wenn diese nicht zum Erfolg führten, würden die für das Gebiet zuständigen Arbeitsaufsichtsdienste von den Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretern mit dem Arbeitskonflikt befasst. Wenn die Schlichtungsverfahren zu allen oder einigen der Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitskonflikt nicht zu einer Lösung führen, erstelle der Arbeitsaufsichtsbeamte einen Bericht über den Fehlschlag der Bemühungen um eine Schlichtung. In diesem Fall könnten die Parteien einem Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren zustimmen, wie in der Gesetzgebung vorgesehen.
45. Sollte es nicht zu einer Lösung der strittigen Fragen kommen, lädt die höhere Instanz die an der Streitigkeit beteiligten Parteien und die Vertreter der für das Gebiet zuständigen Behörde für öffentlichen Dienst und Arbeitsaufsicht zu einem Schlichtungstreffen ein. Sollte sich bei diesem Schlichtungstreffen herausstellen, dass die Streitigkeit die Auslegung rechtlicher Vorschriften betrifft, überweisen die Instanzen des öffentlichen Dienstes diese Fragen an den gemeinsamen Rat des öffentlichen Dienstes. Sollte die Streitigkeit nach Beendigung der Schlichtung sowie nach dem gesetzlich vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren weiterbestehen, und eine Lösung auch nicht mit anderen Kanälen erzielt werden, die mit Einverständnis der Parteien genutzt wurden, so kann das Recht der Arbeitnehmer auf Streikmaßnahmen im Einklang mit den Bedingungen und Modalitäten der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 90-02 vom 6. Februar 1990 ausgeübt werden. In diesem Fall würde an der üblichen Arbeitsstätte eine Generalversammlung der betreffenden Arbeitnehmerorganisation einberufen (der Arbeitgeber würde ebenfalls informiert), um über die weiterhin strittigen Fragen zu informieren und einen Beschluss zur Möglichkeit einer abgestimmten kollektiven Arbeitsniederlegung zu treffen. Die Arbeitnehmerorganisation würde dann auf deren Ersuchen Vertreter des Arbeitgebers oder der zuständigen Verwaltungsbehörde anhören.

46. Streikmaßnahmen würden von einer Mehrheit der Arbeitnehmer in geheimer Abstimmung in einer Generalversammlung gebilligt, an der sich mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe beteiligen müsse. Sobald der Streik in Übereinstimmung mit dem Gesetz gebilligt worden sei, finde er am Ende einer Ankündigungszeit statt, die mit der Verständigung des Arbeitgebers beginnt; die zuständige Arbeitsaufsicht werde auch informiert. Die Dauer der Ankündigungszeit werde in Verhandlungen festgelegt und dürfe nicht weniger als acht Tage vom Zeitpunkt der Anmeldung betragen. Die Parteien des Arbeitskonflikts seien während der Ankündigungszeit und nach Beginn des Streiks verpflichtet, Verhandlungen zur Beilegung der Streitigkeit fortzusetzen, die Gegenseite des Konflikts sei. Somit sei das auf vorgeschriebene Weise wahrgenommene Streikrecht gesetzlich geschützt, und die unter diesen Bedingungen stattfindenden Streikmaßnahmen führen nicht zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es setze dessen Wirkung für die Dauer der kollektiven Arbeitsniederlegung außer Kraft, mit Ausnahme dessen, was von den Streitparteien in Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt worden sei. Es dürften keine Sanktionen gegen Arbeitnehmer ergriffen werden, die sich an einem Streik beteiligten, der im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen ausgelöst worden sei. Wenn der Streik jedoch Tätigkeiten betreffe, deren vollständige Einstellung sich voraussichtlich auf die Kontinuität grundlegender öffentlicher Dienste, lebensnotwendige Wirtschaftstätigkeiten, die Versorgung der Bevölkerung oder den Schutz bestehender Güter oder Einrichtungen auswirke, werde die Fortführung unverzichtbarer Tätigkeiten in Form eines gesetzlichen Mindestdienstes oder durch Verhandlungen, Übereinkommen oder Verträge im Einklang mit dem Gesetz sichergestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestdienst werde in einer Reihe von Diensten organisiert, so z. B. Krankenhausdienste für Betreuungs- und Notfälle und die Verteilung von Medikamenten, Dienste in Verbindung mit dem Betrieb des nationalen Telekommunikationsnetzwerks, Radio/Fernsehen und Rundfunkanstalten und Dienste im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport und der Verteilung von Elektrizität, Gas, Ölprodukten und Wasser usw.
47. *Ein Regierungsvertreter Argentiniens* erklärte, in seinem Land sei das Streikrecht im Einklang mit Artikel 14 bis der Nationalen Verfassung uneingeschränkt in Kraft, und dieses Recht werde für Arbeitnehmer ebenso wie für ihre Organisationen anerkannt. Streiks würden nur beschränkt in Bezug auf grundlegende Dienste durch das Gesetz Nr. 25877, das in Anlehnung an die Grundsätze der IAO ausgearbeitet worden sei. In außergewöhnlichen Fällen, wenn immer es notwendig sei, einen neuen Dienst in bestimmten Tätigkeitsbereichen oder Situationen als grundlegend einzustufen, werde ein unabhängiger Ausschuss von Juristen für diese Aufgabe eingesetzt. Was Arbeitsstreitigkeiten betreffe, so sehe das Gesetz Nr. 14786 zwei zeitlich befristete Schlichtungsinterventionen vor, um die Zusammenarbeit der Parteien zur Beilegung der Streitigkeit sicherzustellen. Nach Ablauf der Frist gestatte die Verwaltungsbehörde den Parteien, die Streitbeilegung wieder selbst zu übernehmen. Was Kollektivverhandlungen im privaten Sektor betreffe, so können Parteien ihre eigenen Streitigkeiten regeln, und dies umfasse auch die Wahrnehmung des Streikrechts. Sein Land habe die zwei wichtigsten diesbezüglichen internationalen Verträge ratifiziert: den Internationalen Pakt der UN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das Protokoll von San Salvador. Außerdem bestimmte Artikel 11 der MERCOSUR-Erklärung zu Arbeits- und Sozialfragen, dass keine nationale Bestimmung oder Verordnung das Streikrecht einschränken dürfe.
48. *Ein Regierungsvertreter Deutschlands* erklärte, das Streikrecht werde in der deutschen Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt. In seinem Land werde das Streikrecht von der Rechtsprechung der Gerichte abgeleitet, und dabei werde anerkannt, dass für Tarifverhandlungszwecke das Streikrecht für Arbeitnehmer unverzichtbar sei, da es ihre Gleichstellung gegenüber den Arbeitgebern ermögliche.
49. *Im Namen der nordischen Länder* erklärte eine Regierungsvertreterin Norwegens, in den nordischen Ländern sei das Streikrecht durch Gesetze und Gesamtarbeitsverträge formalisiert worden. In einigen nordischen Ländern stünden Arbeitskämpfmaßnahmen unter dem

Schutz der Verfassung. Das Recht auf Arbeitskampfmaßnahmen, einschließlich des Streikrechts und des Rechts auf Aussperrung, sei eine logische Konsequenz der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen. Der Streik sei ein letztes Mittel, das eingesetzt werden könne, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Verfahren ausgeschöpft worden seien. Solange ein Gesamtarbeitsvertrag in Kraft sei, dürften keine Arbeitskampfmaßnahmen unternommen werden, um ihn zu abzuändern. In den nordischen Ländern seien Sympathiearbeitskämpfe gestattet, sofern sie rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen unterstützen.

50. Hinsichtlich der Situation in Norwegen erklärte sie, die Fokussierung auf das internationale Recht und das Streikrecht sei auf individuelle Klagen der Sozialpartner beim CFA und die Kommentare des CEACR zurückzuführen. Bis Ende der 1980er Jahre hätte Norwegen größere Streiks untersagt, da man davon ausgegangen sei, dass diese gesellschaftsschädigend seien. Aufgrund der Argumentation des CEACR, wonach die Konsequenzen und schädlichen Auswirkungen eines Streiks klar und unmittelbar sein müssten, habe die Regierung ihre Praxis geändert. Eine Gesetzesvorlage, in der ein Streik untersagt werde, könne dem Parlament nur vorgelegt werden, wenn erwiesen sei, dass die schädlichen Auswirkungen eines Konflikts das Leben, die persönliche Sicherheit oder die Gesundheit der Bevölkerung gefährden. Die Auffassung Norwegens weiche zwar nicht von der Interpretation des CFA und des CEACR ab, gelegentlich schätze es die schädlichen Effekte eines Streiks und Situationen, bei denen das Verbot eines Streiks oder einer Aussperrung gerechtfertigt sei, anders ein. Wenn sich beispielsweise Streiks so ausweiteten, dass die gesamte Öl- und Gasproduktion betroffen sei, erreichten die Konsequenzen eine solche Dimension, dass die Behörden es für notwendig hielten, zu intervenieren. Dennoch beabsichtige die Regierung eine Prüfung der jüngsten Bemerkungen des CEACR und die Empfehlungen des CFA, um möglicherweise weitere Anpassungen vorzunehmen.
51. Die nordischen Länder achteten ihre internationalen Verpflichtungen und die Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung im Einklang mit der Wiener Konvention. Die Regierung habe keine starken Einwände gegen die Interpretationen des CEACR und des CFA. Sie vertrat die Ansicht, die Auslegung internationaler Instrumente müsse ein lebendiger Prozess sein. Da sich die Situation im Bereich des Streikrechts ständig ändere, würde es immer Diskussionen über Grenzen und Beschränkungen geben. Diese Grenzen und Beschränkungen dürften nicht unverrückbar sein und sollten flexibel bleiben.
52. *Ein Regierungsvertreter der Bolivarischen Republik Venezuelas* erklärte, nach Artikel 97 der Landesverfassung sei das Streikrecht geschützt und garantiert, und es werde im Arbeits-Organisationsgesetz sehr ausführlich ausgeführt. Dieses Gesetz enthalte in Sektion 486 eine Definition für „Streik“; es sollte erwähnt werden, dass eine solche Bestimmung in der entsprechenden Fußnote in Teil II des Hintergrunddokuments (Fußnote 12) weggelassen worden sei. Die Bolivarische Republik Venezuela habe das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, ratifiziert. Gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung würden Streiks als ein Teil des Rechts der Arbeitnehmer und der Gewerkschaftsverbände angesehen, ihre Rechte und Interessen innerhalb des gesetzlichen Rahmens bestmöglich zu verteidigen. Seine Regierung habe gemeinsam mit den Arbeitnehmern gewerkschaftliche Rechte festgelegt und fühle sich diesen verpflichtet, insbesondere was das Streikrecht betreffe. Sein Land sei nicht gleichgültig, was das Streikrecht der Arbeitnehmer im Verhältnis zum Übereinkommen Nr. 87 betreffe. Dass sein Land dieser Frage Aufmerksamkeit schenke, werde im Hintergrunddokument deutlich, und dies trotz der Tatsache, dass die Verweise dort nicht ausreichend deutlich machten, wie ausführlich die Gesetzgebung seines Landes zu dieser Frage sei. In Venezuela habe dieses schon lange vor 1948, dem Jahr, in dem das Übereinkommen Nr. 87 angenommen worden sei, existiert. In Venezuela bestehe zwischen der Vereinigungsfreiheit und dem Streikrecht eine Verbindung mit der Achtung und der Einhaltung der innerstaatlichen Gesetzgebung und dem Übereinkommen Nr. 87.

53. Auch im Namen der kubanischen Regierungsdelegation, die als Beobachter an der Sitzung teilnahm, fügte der Redner hinzu, dass beide Regierungen sich das Recht vorbehalten, auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrates zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Normeninitiative Stellung zu nehmen. Seiner Ansicht nach sei dies nicht das geeignete Forum, um Fragen von solcher Bedeutung für die Organisation zu behandeln, und solche Fragen dürften auch nicht auf zweigliedrige Weise unter Ausschluss der Regierungen behandelt werden. Die Regierungen Kubas und der Bolivarischen Republik Venezuelas seien sich der Tatsache bewusst, dass der wesentliche Kern der IAO ihre Dreigliedrigkeit sei, die dazu diene, Vereinbarungen in einem Kontext des Konsenses zu erreichen; nur so könne die Welt der Arbeit echte Lösungen finden, die nicht Partikularinteressen gehorchten und, was noch wichtiger sei, die keine prekären Lösungen seien, sondern Dauerhafte, im Rahmen eines dreigliedrigen Vorgehens.
54. *Ein Regierungsvertreter Angolas* begrüßte das Hintergrunddokument, das sich auf klare und objektive Weise mit den Punkten auf der Tagesordnung befasste und ein besseres Verständnis dieser Punkte ermöglichte. Die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene stünden zweifellos in Verbindung mit der Anerkennung des Streikrechts. Die Republik Angola vertrete die Auffassung, dass das Streikrecht ein grundlegendes Recht sei, das durch Artikel 51 der Verfassung geschützt werde. Das Streikrecht sei jedoch nicht absolut, da es gesetzlichen Vorschriften unterliege, die dessen ordnungsgemäße Ausübung und seine Grenzen im Rahmen von Konsultationen und einem sozialen Dialog festlegten. Das Streikrecht stehe im Zusammenhang mit Vereinigungsfreiheit und gehöre zu den Grundpfeilern der IAO. Das diesem Recht zugrundeliegende Prinzip sei in einer Reihe von Mitgliedstaaten Teil der Gesetzgebung zur Verteidigung der Arbeitnehmerrechte, während gleichzeitig im Einklang mit innerstaatlichen Gesetzen und Praktiken das Recht auf unternehmerische Freiheit garantiert werde. Die Republik Angola sei der Auffassung, dass das Streikrecht ein legitimes Recht sei, und sie fördere sozialen Dialog, um sozialen Frieden zu gewährleisten.
55. *Eine Regierungsvertreterin Kolumbiens* erklärte, für ihre Regierung sei das Streikrecht fester Bestandteil der Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, und diese Rechte könnten nicht von der Ausübung des Streikrechts getrennt werden. Das Streikrecht sei in Kolumbien seit 1919 rechtlich anerkannt und geregelt, und es sei heute in der nationalen Verfassung niedergelegt. Dieses Recht stehe in engem Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Solidarität, Würde und Mitsprache sowie mit der Verwirklichung einer ausgewogenen sozialen Ordnung. Das Verfassungsgericht Kolumbiens vertrete die Ansicht, dass das Streikrecht in zweifacher Weise dem Schutz der Verfassung unterliege, sowohl durch seine direkte Anerkennung in Artikel 56 der nationalen Verfassung als auch durch seine enge Verbindung zur Vereinigungsfreiheit. Das Streikrecht werde in verschiedenen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes umfassend geregelt, die wiederum zu Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung geführt hätten. Streikmaßnahmen im Einklang mit rechtlichen Anforderungen gehörten zu den wertvollsten Rechten, über die Arbeitnehmer verfügten, um Arbeitsstreitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber beizulegen. Obgleich es sich um ein fundamentales Recht handle, sei das Streikrecht nicht absolut. Durch die internationale Gesetzgebung würden Streikmaßnahmen nur im Bereich der grundlegenden öffentlichen Dienste eingeschränkt. Zwar könne das Streikrecht in bestimmten Situationen eingeschränkt werden, um andere grundlegende Rechte zu schützen, es sei jedoch klar, dass Arbeitnehmerrechte nicht unterminiert werden dürften. Gemäß den Leitlinien der Aufsichtsgremien der IAO, insbesondere des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen verleihe das Gesetz 1210 von 2008 jetzt den Gerichten die Zuständigkeit, Streikmaßnahmen für legal oder illegal zu erklären.
56. *Ein Regierungsvertreter Uruguays* erklärte unter Bezugnahme auf die frühere GRULAC-Erklärung, dass er die Ansichten der Gruppe teile, was den Mangel von Verweisen auf

lateinamerikanische Regionalstudien betreffe.⁵ Die Region habe zu bedeutenden rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Vereinigungsfreiheit und des Streikrechts beigetragen. Das kollektive Arbeitsrecht sei von einem lateinamerikanischen Arbeitsrechtswissenschaftler auf der Grundlage von drei grundlegenden und voneinander abhängigen Säulen konzipiert worden: das Vereinigungsrecht, das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Die Inexistenz oder die Schwächung einer dieser Säulen würde die Funktion des Rechtssystems behindern. In ähnlicher Weise hätte die IAO durch den CEACR, den CAS und den CFA seit vielen Jahren die Auffassung vertreten, das Streikrecht sei Teil gewerkschaftlicher Tätigkeiten als Bestandteil der Strategie, die Interessen der Arbeitnehmer besser zu verteidigen. Die Vereinigungsfreiheit lediglich als Vereinigungsrecht und das Recht auf die Gründung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu verstehen, entspreche nicht ihrer wahren Tragweite als bürgerliche und politische Freiheit. Die Vereinigungsfreiheit sei mehr als das Vereinigungsrecht; es sei das Recht, Gewerkschaftstätigkeiten zu organisieren, einschließlich von Streiks.

57. Die Verfassung seines Landes etabliere das Streikrecht als ein gewerkschaftliches Recht, und dieselbe Bestimmung sehe vor, dass das Recht die Gründung von Gewerkschaften fördere. Der verfassungsrechtliche Rahmen habe seit 1934 die Vereinigungsfreiheit und das Streikrecht eng miteinander verbunden. Die Arbeitsverwaltung anerkenne im Übrigen die Autonomie der Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, ihre gegenseitigen Beziehungen ohne Einschränkungen bei der Ausübung ihrer Vereinigungsfreiheit zu gestalten, mit Ausnahme der grundlegenden Dienste oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung. Das Fehlen einer Definition und rechtlichen Regelung von Streiks sei eine der Besonderheiten innerhalb des Arbeitsbeziehungssystems von Uruguay. Die Regierung Uruguays garantiere die Tradition der Achtung der Unabhängigkeit und Autonomie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, im Einklang mit dem Übereinkommen Nr. 87 ihre Tätigkeiten zu organisieren und ihre Programme zu formulieren, wozu auch die Förderung von Schlichtung und Vermittlung gehöre.
58. *Eine Regierungsvertreterin Ghanas* stellte fest, die Tagung zeichne sich durch die Wiederaufnahme des sozialen Dialogs aus, was – wie in der gemeinsamen Erklärung der Sozialpartner deutlich werde – schon erste Erfolge zeige und sicherstelle, dass die Organisation ihr Mandat zur Aufsicht über die Normen weiterhin ausüben wird. Ghana gehöre zu den vielen Mitgliedern der IAO, die das Streikrecht in ihrer nationalen Verfassung anerkannten, und dieses Recht biete Arbeitnehmern ein Instrument, um ihre Interessen zu verteidigen. Dennoch müsse dieses Recht in den Grenzen der innerstaatlichen Gesetzgebung im Einklang mit innerstaatlichen Umständen wahrgenommen werden. Die Frage, mit der sich die IAO in den vorangegangenen drei Jahren befassen musste, betreffe nicht die Legitimität des Streikrechts, sondern vielmehr, ob dieses Recht im Übereinkommen Nr. 87 niedergelegt sei. Ihre Delegation begrüße den Vorschlag, den Normenüberprüfungsmechanismus als eine Gelegenheit zu nutzen, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Ihre Delegation sehe im Übrigen einer uneingeschränkten Funktionsweise des CAS auf der 104. Tagung der Internationalen Konferenz (2015) erwartungsvoll entgegen.

Das weitere Vorgehen

59. Das Amt zirkulierte unter den Mitgliedern einen Text über das Ergebnis der Tagung mit folgendem Wortlaut:

Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sind vom 23. bis 25. Februar 2015 in Genf zusammengetreten. Die Tagung fand in einer sehr konstruktiven Atmosphäre statt. In Anbetracht der bei den Beratungen erzielten positiven Fortschritte wurde das Amt ersucht, in enger Abspra-

⁵ Siehe Abs. 11.

che mit den drei Gruppen ein Dokument zur Behandlung aller noch offenen Fragen im Rahmen der Normeninitiative für die 323. Tagung des Verwaltungsrates auszuarbeiten.

Die gemeinsame Erklärung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppen und die beiden Erklärungen der Regierungsgruppe sind dieser Vorlage beigelegt. Sämtliche auf der Dreigliedrigen Tagung abgegebenen Erklärungen werden in den Bericht der Tagung aufgenommen.

- 60.** *Der Vorsitzende* erklärte, mit dem Text werde beabsichtigt, eine kurze, auf Tatsachen beruhende Einleitung für das Ergebnisdokument mit einigen Hinweisen auf die Vorbereitungen für die Aussprache auf der Märztagung des Verwaltungsrates bereitzustellen. Die gemeinsame Erklärung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und die beiden Erklärungen der Regierungsgruppe würden der Vorlage im Anhang beigelegt.
- 61.** *Im Namen der Regierungsgruppe* schlug die Regierungsvertreterin Italiens einige Änderungen des Textes vor, der die Gruppe zugestimmt hatte, so dass er wie folgt lautete:

Gemäß dem Beschluss GB.322/INS/5 des Verwaltungsrates auf seiner 323. Tagung (November 2014) sind die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen vom 23. bis 25. Februar 2015 in Genf zusammengetreten.

Die Tagung fand in einer sehr konstruktiven Atmosphäre statt. Die Sozialpartner präsentierten eine gemeinsame Erklärung über ein Paket von Maßnahmen mit dem Ziel, aus der derzeit festgefahrenen Situation des Aufsichtssystems einen Ausweg zu finden. Die Regierungsgruppe erläuterte ihre gemeinsame Position zum Streikrecht im Verhältnis zur Vereinigungsfreiheit, und sie gab als Stellungnahme zur gemeinsamen Erklärung der Sozialpartner eine zweite Erklärung ab. Die beiden Erklärungen der Regierungsgruppe und die gemeinsame Erklärung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppen sind dieser Vorlage beigelegt. Sämtliche auf der Dreigliedrigen Tagung abgegebenen Erklärungen werden in den Bericht der Tagung aufgenommen.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage zur Normeninitiative für die 323. Tagung des Verwaltungsrates wird das Amt in Anbetracht der Entwicklungen während dieser Dreigliedrigen Tagung die genannten Erklärungen in enger Absprache mit den drei Gruppen berücksichtigen.

Dabei handle es sich um Umformulierungen der Elemente, die der Text bereits enthalte, und sie hoffe, die Sozialpartner würden ihnen zustimmen. Der erste Absatz sei abgeändert worden, um die Tagung in den Kontext anderer Verwaltungsratsverfahren einzubetten, die ebenfalls darauf abzielten, die festgefahrene Situation aufzubrechen. Der zweite Absatz sei abgeändert worden, um eine faktische Darstellung dessen zu geben, was im Verlauf der Tagung geschehen sei, um so Klarheit zu schaffen und alle Nichtanwesenden zu informieren. Der dritte Absatz sei umformuliert worden, um einem verfahrenstechnischen Anliegen Rechnung zu tragen: die Gruppe war der Ansicht, die gegenwärtige Tagung verfüge nicht über ein Mandat, um das Amt zu ersuchen, eine Vorlage für den Verwaltungsrat auszuarbeiten. Dieses Ersuchen werde bereits durch den Verwaltungsratsbeschluss vom November 2014 abgedeckt.

- 62.** *Die Sprecher der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer* billigten den Text mit den von der Regierungsgruppe vorgeschlagenen Änderungen.

Das Ergebnisdokument wurde angenommen.

- 63.** *Im Namen von GRULAC* dankte ein Regierungsvertreter der Bolivarischen Republik Venezuela den Regierungen, die im Einklang mit dem Mandat, das der Tagung vom Verwaltungsrat im November 2014 übertragen worden sei, über ihre nationalen Erfahrungen berichtet hätten. Er begrüßte die Bemühungen der Sozialpartner zu dieser Frage von großer Bedeutung für die IAO, und er betonte, wie wichtig der Konsens sei, der innerhalb der Regierungsgruppe zur Verbindung zwischen Vereinigungsfreiheit und dem Streikrecht erreicht worden sei. Er äußerte die Hoffnung, dass das Ergebnis der Tagung eine nützliche Grundlage für die Arbeit des Verwaltungsrates sein werde.

64. *Der Generaldirektor* erklärte, die gegenwärtige Tagung sei vom Verwaltungsrat im November 2014 unter schwierigen Umständen in der Hoffnung einberufen worden, man könne so einen Ausweg aus der festgefahrenen Situation finden, die sich auf unterschiedliche Weise negativ auf die Arbeit der Organisation ausgewirkt habe. Tatsächlich habe die Tagung die in sie vom Verwaltungsrat gesetzten Erwartungen übertroffen. Die im Ergebnisdokument erwähnte konstruktive Arbeitsatmosphäre habe die Teilnehmer veranlasst, flexibel und entgegenkommend zu sein und echte Kompromisse zu schließen, um Lösungen zu finden. Die Koordination innerhalb und zwischen den Gruppen sei bemerkenswert gewesen. Die unmittelbare Folge der dreitägigen Arbeit bestehe darin, dass sich neue positive Perspektiven für die anstehende Tagung des Verwaltungsrates ergeben hätten, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit sämtlichen Elementen der Normeninitiative befassen würde. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen könnten der nächsten Tagung des Verwaltungsrates mit Zuversicht entgegensehen.
65. Bei seiner Vorbereitung der Dokumentation für die Tagung des Verwaltungsrates im März 2015 würde das Amt das Ergebnisdokument und die auf der gegenwärtigen Tagung angenommenen Papiere vollständig berücksichtigen und in enger Absprache mit den drei beteiligten Gruppen zusammenarbeiten. Die Organisation könne nur mit einem dreigliedrigen Konsens Lösungen erzielen und weitere Fortschritte machen. Die Tagung habe Impulse für die nächsten Schritte gegeben.
66. *Der Vorsitzende* erklärte, die Tagung habe zu deutlichen Fortschritten geführt, was die Organisation mit erneutem Vertrauen in Dialog und Dreigliedrigkeit weiter nach vorn führen sollte, und er zweifle nicht daran, dass sich die Diskussionen über den CAS auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrates durch dieselbe konstruktive Haltung auszeichnen werden.